

Geschäftsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover

für das Verfahren zur Erlangung der Genehmigung zur Führung des Titels

Außerplanmäßige Professorin /
Außerplanmäßiger Professor



Verabschiedet vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover in seiner 462. Sitzung am 10.02.2010. Genehmigt durch das Präsidium am 10.02.2010.

Sprechzeiten: Frau Angela Peter, Tel.: 532-6013
Frau Cornelia Blankenburg, Tel.: 532-6014
Montag – Mittwoch: 9.30 bis 11.30 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag und Freitag geschlossen

Postanschrift: Medizinische Hochschule Hannover, OE 9114, 30623 Hannover

Dienstgebäude: Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Klinisches Lehrgebäude (I1), Raum HO 1251

I. Allgemeines

- § 1 Privatdozentinnen und Privatdozenten, die sich in Lehre und Forschung besonders bewährt haben, können der Präsidentin/dem Präsidenten zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagen werden.
- § 2 (1) Die Ernennung zur „Außerplanmäßigen Professorin/zum Außerplanmäßigen Professor“ an der Medizinischen Hochschule Hannover kann erfolgen, wenn Habilitierte acht Semester von der Befugnis zur selbständigen Lehre Gebrauch gemacht haben und Forschungsleistungen erbracht haben. Bei außergewöhnlichen, hervorragenden Leistungen in Lehre und Forschung (wie z.B. eine Platzierung auf einer Berufungsliste für eine W2- oder W3-Professur) ist eine Verkürzung bis auf zwei Jahre möglich. Nach Abschluss des Verfahrens sind die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren zur regelmäßigen Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover verpflichtet. Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit wird erwartet.
- (2) Bei der Errechnung der Fristen zählen nur volle Semester. Das Habilitationssemester zählt nicht mit.

II. Voraussetzungen für die Beantragung der Einleitung des Verfahrens

- § 3 Regelmäßige Beteiligung an der Lehre
- (1) Die Privatdozentinnen/Privatdozenten müssen sich in den Jahren nach der Habilitation regelmäßig an den Lehrveranstaltungen der MHH beteiligt haben.
- (2) Bei Privatdozentinnen/Privatdozenten, die an die MHH umhabilitiert wurden, können die Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule angerechnet werden.
- § 4 Kontinuierliche Leistungen in der Forschung
- (1) Kontinuierliche wissenschaftliche Arbeit wird i.d.R. dadurch dokumentiert, dass
- die Privatdozentin/der Privatdozent seit der Habilitation mindestens acht wissenschaftliche Arbeiten in begutachteten Zeitschriften – überwiegend als Erst- oder Letztautor – publiziert hat und
 - sie/er seit der Habilitation die erfolgreiche Betreuung von Promotionen, Diplom- oder Magisterarbeiten übernommen hat.
- (2) Die Einwerbung von Drittmitteln ist ausdrücklich erwünscht.

III. Verfahrensordnung

- § 5 (1) Die Bewerberin/der Bewerber beantragt die Einleitung des Apl.-Verfahrens.
- (2) Die Sektion bildet zur Vorbereitung ihrer Urteilsbildung einen Ausschuss aus in der Regel drei Professorinnen/Professoren, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und einer/einem Studierenden.
- (3) Die einzureichenden Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens bestehen aus:

1. Tabellarischer Lebenslauf;
2. Wissenschaftlicher Werdegang;
3. Verzeichnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vorträge und Poster vor und nach der Habilitation;
4. Aufstellung über die nach der Habilitation eingeworbenen Drittmittel (unter Angabe der Drittmittelgeber und Umfang der Förderung);
5. Aufstellung über die seit der Habilitation betreuten Dissertationen mit Angabe der Noten;
6. Aufstellung über die Beteiligung an den Unterrichtsveranstaltungen der Hochschule (Inhalt und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen sollen aus dieser Aufstellung deutlich werden);
7. Beglaubigte Abschriften der nach der Habilitation erhaltenen Zeugnisse;
8. Sonderdrucke.

Die Unterlagen sollen vierfach vorgelegt werden.

(4) Die Sektion entscheidet, ob sie dem Senat die Einleitung des Ernennungsverfahrens vorschlagen will. Ein Vorschlag zur Einleitung des Verfahrens wird mit schriftlicher Begründung der Präsidentin/dem Präsidenten unter gleichzeitiger Empfehlung von zwei auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern und einer/einem auswärtigen Reservegutachterin/Reservegutachter übersandt. Soll das Verfahren nicht eingeleitet werden, so sind die Antragstellerin/der Antragsteller und die Präsidentin/der Präsident hiervon durch die Sektion zu unterrichten.

IV. Einleitung des Verfahrens

- § 7 (1) Der Vorschlag der Sektion wird dem Senat mit den eingereichten Unterlagen bekanntgegeben. Der Senat entscheidet über die Einleitung des Ernennungsverfahrens und bestimmt die auswärtigen Gutachterinnen/Gutachter. Diese werden gebeten, in längstens sechs Wochen die wissenschaftlichen Leistungen und die Frage zu beurteilen, ob sich die Privatdozentin/der Privatdozent in Lehre und Forschung besonders bewährt hat. Diese Geschäftsordnung wird beigefügt.
- (2) Die/der für das Verfahren zuständige Sektionsvorsitzende erhält Kopien der Gutachten zur vertraulichen Verwendung.

V. Beschlussfassung

- § 8 Aufgrund der Gutachten und seiner eigenen Urteilsbildung beschließt der Senat, ob die Privatdozentin/der Privatdozent der Präsidentin/dem Präsidenten zur Erteilung der Genehmigung zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“ benannt werden soll.
- § 9 Hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs des Titels „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“ gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen der Habilitationsordnung der MHH entsprechend.